

Transportbedingungen für den Verkehr mit Containern (CTB)

ETK Euro Terminal Kehl GmbH
Hafenstraße 35
77694 Kehl

Stand. 1.8.2017



A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

§ 1 LEISTUNGSUMFANG

(1) ETK Euro Terminal Kehl GmbH (ETK) übernimmt aufgrund nachstehender Bedingungen (CTB) die Verpflichtung, Container und vergleichbare Gefäße mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers zu befördern.

(2) Die Container werden per Schiff und/oder per Lastkraftwagen und/oder per Bahn befördert. ETK bestimmt sowohl die Beförderungsart als auch die Reihenfolge und den Weg der Beförderung der Container.

(3) ETK ist berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung der Ladungsbeteiligten (Absender und Empfänger) die Container ganz oder teilweise in andere Transportmittel zu überladen, zu leichtern, zu löschen oder mit anderen Transportmitteln zu befördern und in Lagerhäuser oder an Land zu legen.

(4) Bei Schiffstransporten dürfen Container ganz oder teilweise an Deck des Schiffes oder in offenen Schiffen verladen werden.

(5) Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, sind die Ladungsbeteiligten verpflichtet, selbst oder durch Dritte die Container zu laden und zu löschen.

§ 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG

(1) Die Beförderung gemäß dem jeweils erteilten Auftrag setzt normale Beförderungsverhältnisse voraus. Zu den normalen Beförderungsverhältnissen gehören neben der Betriebsfähigkeit der Beförderungsmittel und Umschlagsanlagen ebenfalls gleichbleibende Tarife und gleichbleibende Umschlagssätze sowie gleiche Valutaverhältnisse.

(2) Änderungen der Beförderungsverhältnisse, die erst nach Übernahme eines Auftrags eintreten und von ETK nicht zu vertreten sind, berechtigen ETK wahlweise zum Rücktritt oder zu einer entsprechenden Erhöhung des vereinbarten Entgelts. Der Rücktritt muss unverzüglich nach Kenntnis von der Änderung der Beförderungsverhältnisse erklärt werden.

Änderungen der Beförderungsverhältnisse sind auch Ablieferungshindernisse i.S.v. § 419 Abs. I HGB. Eine Verpflichtung von ETK, Weisungen einzuholen, besteht nicht.

(3) Im Falle höherer Gewalt, Natur- und Elementarereignissen, Streik, Aussperrung und

sonstigen behördlichen Anordnungen, die eine normale Durchführung des Transports verhindern, ist ETK von der Verpflichtung, den Vertrag auszuführen, befreit.

(4) Bei Binnenschiffstransporten erlischt die Transportpflicht von ETK im Verkehr unterhalb Köln bei einem Kölner-Pegel von 1,60 m und darunter; im Verkehr mit Plätzen oberhalb Köln sowie Plätzen an der Mosel, Saar, am Main und am Neckar bei einem Kauber-Pegel von 0,80 m und darunter.

§ 3 FRACHTZAHLUNG, AUFRECHNUNGS- UND ABTRETUNGSVERBOT

(1) Die Rechnungen von ETK sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Abzug fällig.

(2) Im Falle des Verzuges werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank berechnet.

(3) Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegen Forderungen von ETK ist ausgeschlossen, soweit nicht Gegenforderungen unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4) Ohne schriftliche Zustimmung von ETK sind die Ladungsbeteiligten nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Frachtvertrag gegen ETK, ihre Erfüllungsgehilfen oder Hilfspersonen an Dritte - mit Ausnahme an Transportversicherer - abzutreten.

§ 4 PFLICHTEN DER LADUNGSBETEILIGTEN

(1) Der Absender hat die für sein Ladungsgut geltenden Beladevorschriften oder üblichen Sorgfaltsmaßnahmen beim Stauen innerhalb des Containers zu beachten. Er hat ebenfalls dafür zu sorgen, dass die Container vom Löschkplatz/Empfangsplatz in der von ETK bestimmten Reihenfolge übernommen werden.

Der Absender ist für das ordnungsgemäße Anbringen eines Verschlusssiegels an den jeweiligen Containern sowie für die schriftliche Bestätigung des Anbringens auf den Frachtbrief unter Angabe der jeweiligen Siegelnummer verantwortlich. Werden das Anbringen des Siegels oder dessen Dokumentation nicht in ordnungsgemäßer und sicherer Weise durchgeführt, so kann sich der Absender beim Siegelbruch nicht darauf berufen, dass der Container in der Obhut von ETK geöffnet wurde.

(2) Der Absender hat beim Erteilen des Auftrags, auf jeden Fall vor Beginn der Beladung des eingesetzten Transportmittels, alle für die Beförderung notwendigen

Angaben zu machen, insbesondere den Container nach Typ und Nummer, Gewicht und Inhalt sowie Zustand und Beschaffenheit in der verkehrsüblichen Weise genau zu bezeichnen. Gleiches gilt für die bei elektronischen Hafensystemen enthaltenen Auflagen und Bedingungen hinsichtlich der elektronischen Übermittlung von containerbezogenen Daten. Alle erforderlichen Begleitpapiere sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, den Hafen-, Zoll-, Gesundheits- oder sonstigen Vorschriften auszustellen und bei der Übergabe der Container ETK oder deren Beauftragten auszuhändigen.

(3) Feuergefährliche, umweltgefährdende, brennbare, giftige, ätzende, strahlende, radioaktive und sonstige gefährliche Güter sind nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere nach der Gefahrenklasse, zu bezeichnen. Der Absender ist verpflichtet, ETK bei Erteilen des Auftrags für jedes einzelne Teil schriftlich auf die Art der Gefahr und die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen. Bei der Übernahme der Container sind ETK oder deren Beauftragten die Stoffmerkleblätter gemäß ADN (Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und auf dem Binnenschiff) oder andere Unterlagen gemäß den jeweils anwendbaren Vorschriften auszuhändigen. Handelsübliche Bezeichnungen solcher Stoffe genügen nicht.

(4) Der Absender garantiert die Richtigkeit der Beschreibung der Güter gemäß den vorstehenden Bestimmungen. Er haftet für alle aus Unrichtigkeiten resultierenden unmittelbaren und mittelbaren Verluste, Schäden und sonstige Nachteile sowie für alle hierdurch entstehenden Kosten.

(5) Der Absender ist verpflichtet, ETK von allen Schadensersatzverpflichtungen freizustellen, die durch mangelhaftes Stauen der Container oder durch mangelhaftes Stauen innerhalb der Container verursacht werden, falls das Stauen und Laden von ihm, einem von ihm beauftragten Unternehmer oder sonstigen Hilfspersonen besorgt wird. Das gleiche gilt für Verluste, Schäden, Nachteile und Kosten, die durch gestellte mangelhafte und ungeeignete Container entstehen.

§ 5 MASSNAHMEN BEI BESONDEREN GEFAHREN

(1) Verletzt der Absender, auch ohne dass ihn ein Verschulden trifft, seine Pflichten gemäß § 4, so können die Güter jederzeit, wie es die Umstände erfordern, ausgeladen, vernichtet oder unschädlich gemacht werden, ohne dass Ersatz zu leisten ist. Der Anspruch

auf die bedungene Fracht bleibt bestehen. Für entstehende Kosten haftet der Absender.

(2) Güter, die zu einer tatsächlichen Gefahr für Menschenleben, Sachen oder die Umwelt werden, können, wie es die Umstände erfordern, ausgeladen, vernichtet oder unschädlich gemacht werden. *Für die Kosten haften Absender und Empfänger als Gesamtschuldner.*

(3) Können gefährliche oder umweltschädliche Güter und Abfälle aufgrund behördlicher Vorschriften oder einer Weigerung des Empfängers weder weiterbefördert noch gelöscht oder abgeliefert werden, so haften Absender und Empfänger gesamtschuldnerisch für alle dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen, insbesondere für Kosten einer erforderlichen Deponierung, Vernichtung, des Rücktransports zum Abgangshafen oder einem anderen näheren Ort, wo die Güter und Abfälle gelöscht und abgeliefert werden können.

(4) Im Übrigen bestimmt sich die Haftung des Absenders nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 PFANDRECHT

ETK hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen ein Pfandrecht an dem Gut und den Begleitpapieren gemäß § 440 HGB.

An die Stelle der in § 1234 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Frist von einem Monat gilt in allen Fällen eine solche von einer Woche.

Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann ETK in allen Fällen eine Verkaufsprovision vom Bruttoerlös in Höhe der ortsüblichen Sätze berechnen.

§ 7 VERSICHERUNG

Ohne ausdrücklichen schriftlichen Auftrag ist ETK nicht verpflichtet, die von ihr übernommenen beladenen und/oder leeren Container gegen Gefahren und Risiken zu versichern. Der Auftrag, eine Versicherung einzudecken, hat den Versicherungswert für Container und Güter sowie die zu deckenden Gefahren zu bezeichnen. Unrichtige Angaben haben die Ladungsbeteiligten zu vertreten. ETK besorgt beantragte Versicherungen lediglich als Vermittlerin auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers unter Ausschluss jeder eigenen Haftung.

§ 8 GERICHTSSTAND / ANWENDBARES RECHT

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Kehl. ETK steht es jedoch frei,

Absender und/oder Empfänger bei dem für sie zuständigen Gericht zu belangen.

(2) Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Falls die Parteien kein Vertragsstatut bestimmt haben, gilt deutsches Recht einschließlich der geltenden internationalen Übereinkommen.

B. BESONDERE BEDINGUNGEN

§ 9 RECHTSGRUNDLAGEN

Für die von ETK übernommenen Transporte für beladene und leere Container und vergleichbare Gefäße und allen mit diesen Transporten im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten gelten die nachfolgenden Bedingungen:

(1) Für Binnenschiffstransporte, die Internationalen Verlade- und Transportbedingungen (IVTB, jeweils neueste Fassung), ergänzt bei grenzüberschreitenden Transporten durch die CMNI und bei nationalen Transporten durch das jeweilig geltende nationale Recht.

Die IVTB sind auf unserer Internetseite (<http://www.euroterminal-kehl.com/dokumente>) abrufbar und werden auf Verlangen übersandt.

(2) Für Landtransporte auf der Schiene und auf der Straße gelten die für die jeweilige Transportstrecke anwendbaren Bestimmungen der internationalen Übereinkommen (CMR oder CIM) oder des nationalen Rechts. Soweit die Bestimmungen der internationalen Übereinkommen oder des nationalen Rechts keine Regelungen enthalten, gelten ergänzend die Allgemeinen Bedingungen gemäß A und die besonderen Bedingungen gemäß B.

(3) Für speditionelle Tätigkeiten, die "Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp 2017)".

Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.

Die ADSp sind auf unserer Internetseite (<http://www.euroterminal-kehl.com/dokumente>) abrufbar und werden auf Verlangen übersandt.

(4) Für Seetransporte gelten vorrangig die Bedingungen des mit dem Absender geschlossenen Vertrags. Soweit keine fracht- und/oder haftungsrechtlichen Bedingungen vereinbart sind oder die Bedingungen gegen zwingendes Recht verstoßen, gelten die Bestimmungen des deutschen Seehandelsrechts gemäß §§ 476 ff. HGB mit der Maßgabe, dass ein Verschulden der Leute und der Schiffsbesatzung nicht von ETK zu vertreten ist, wenn der Schaden durch ein Verhalten bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des Schiffes, jedoch nicht bei Durchführung von Maßnahmen, die überwiegend im Interesse der Ladung getroffen wurden, oder durch Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes entstanden ist.

§ 10 SUBUNTERNEHMER

ETK ist befugt, mit den von ihr übernommenen Transportverpflichtungen andere Unternehmer ganz oder teilweise zu beauftragen. Die Geschäftsbedingungen der Subunternehmer werden dann in dem von ETK mit dem Absender abgeschlossenen Vertrag einbezogen, wenn sie bei Abschluss des Vertrages bekannt gegeben werden.

§ 11 HAFTUNG VON ETK

(1) Die Haftung sowie Haftausschlüsse und Haftungsbegrenzungen von ETK bestimmen sich nach den für die in § 9 Nr. 1 – Nr. 4 aufgeführten Tätigkeitsbereiche jeweils geltenden Bedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Haftausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden.

(3) Für Tätigkeiten außerhalb der in § 9 Nr. 1 – Nr. 4 aufgeführten Tätigkeitsbereiche ist die Haftung von ETK beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 UMFANG DER HAFTUNG, WERTERSATZ UND HAFTUNGSHÖCHBETRÄGE

(1) Die Ersatzleistung von ETK bei Verlust oder Beschädigung der Güter sowie bei Verspätungsschäden bestimmt sich hinsichtlich Umfang der Haftung, Wertersatz und Haftungshöchstbeträgen nach den auf den jeweiligen Tätigkeitsbereich gemäß § 9 Abs.1 bis Abs. 4 anwendbaren Bedingungen oder gesetzlichen Regelungen.

(2) Für Güter, die infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit einem Schwund ausgesetzt sind, haftet

ETK ohne Berücksichtigung der Dauer der Beförderung nur für den Teil des Schwundes, der den normalen Schwund (an Raum, Gehalt oder Gewicht), wie dieser im Frachtvertrag vereinbart wurde, oder mangels Vereinbarung, in denen am Ablieferungsort geltenden Vorschriften oder Gebräuchen des betreffenden Handels festgesetzt ist, übersteigt.

(3) Für Manko, Mindergewicht oder Mindestmaß, welches 2 % des Gesamtgewichtes oder Maßes der betreffenden Ladung nicht übersteigt, wird vorbehaltlich abweichender Handelsbräuche nicht haftet.

(4) Sind lose Güter gleicher Art im gleichen Container zusammen geladen, so haben die einzelnen Ladungseigentümer, Absender oder Empfänger ein eventuelles Mindergewicht, Beschädigung sowie Übergewicht oder Übermaß verhältnismäßig unter sich zu teilen.

§ 13 VERLUST DES RECHTS AUF HAFTUNGS- BESCHRÄNKUNG

Der Verlust des Rechts auf Haftausschlüsse oder Haftungsbegrenzungen bestimmt sich nach den jeweilig für den Transport geltenden zwingenden Bestimmungen internationaler Übereinkommen oder des geltenden nationalen Rechts.

§ 14 MITWIRKENDE URSACHEN

Hat bei der Entstehung des Verlustes, der Beschädigung oder der verspäteten Ablieferung der Güter neben dem Verschulden von ETK oder ihrer Hilfspersonen eine andere Ursache mitgewirkt, so haftet ETK nur insoweit, als der Schaden auf ihr eigenes Verschulden zurückzuführen ist.

§ 15 VERTRAGLICHE UND AUSSER- VERTRAGLICHE ANSPRÜCHE

(1) Die Bestimmungen über Ausschluss, Beschränkung und Begrenzung der Haftung von ETK erstrecken sich auf alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche, gleichviel aus welchem Rechtsgrund.

(2) Alle in diesen Bedingungen und anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zugunsten von ETK vorgesehenen Haftausschlüsse und Begrenzungen der Haftung gelten in gleicher Weise für ihre Leute und alle sonstigen Hilfspersonen.

§ 16 GELTENDMACHUNG VON SCHÄDEN, ERLÖSCHEN VON ERSATZANSPRÜCHEN

(1) Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar und zeigt der Empfänger oder der Absender ETK oder gegenüber demjenigen, der das Gut abgeliefert, nicht spätestens bei Ablieferung

des Gutes an, so wird vermutet, dass das Gut in vertragsgemäßem Zustand abgeliefert worden ist. Die Anzeige muss den Schaden hinreichend deutlich kennzeichnen.

(2) Die Vermutung nach Absatz 1 gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von 7 aufeinander folgenden Kalendertagen nach Ablieferung angezeigt worden ist.

(3) Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist erlöschen, wenn der Empfänger ETK oder gegenüber demjenigen, der das Gut abgeliefert, die Überschreitung der Lieferfrist nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung anzeigt.

(4) Eine Schadensanzeige nach Ablieferung ist in Textform zu erstatten. Zur Wahrung der Frist gem. Abs. 2 und Abs. 3 genügt die rechtzeitige Absendung.

§ 17 ANSPRÜCHE DRITTER

Werden von einem Dritten gegen ETK Ansprüche erhoben, die aus dem Frachtvertrag resultieren, ist der Absender verpflichtet, ETK von diesen Ansprüchen ganz oder teilweise freizustellen, soweit ETK aufgrund dieser Bedingungen nicht oder nur beschränkt haftet. Das gleiche gilt, wenn gegen einen Bediensteten von ETK oder gegen eine andere Person, deren sich ETK bei der Erfüllung des ihr erteilten Auftrags bedient, von dritter Seite Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 18 SPRACHEN

Diese Transportbedingungen sind auf Deutsch, Niederländisch, Französisch und Englisch erhältlich. Bei Zweifeln über die Auslegung ist die deutsche Version ausschlaggebend.